

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, weiter AGB genannt, gelten verbindlich für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der CashSystems GmbH. Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss, Rücktritt

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich; der Auftraggeber hat die Möglichkeit, auf deren Grundlage den Vertragsabschluss anzubieten. Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen wird alleine durch unsere Auftragsbestätigung festgelegt.
2. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedürfen alle Vereinbarungen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
3. Die CashSystems GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber vor Vertragsabschluss unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen gemacht hat, die Kreditwürdigkeit objektiv nicht gegeben ist und der Zahlungsanspruch der CashSystems GmbH gefährdet ist.
4. Tritt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss vom ganzen oder Teilen des Vertrages zurück, so trägt der Auftraggeber den bereits angefallenen Aufwand sowie alle anfallenden Bearbeitungsgebühren. Insbesondere wird dabei auch vorvertraglich getätigter Aufwand wie Offertstellung, Demos usw. belastet. Bereits geordnete Hardware fällt zu mindestens 75% des offerierten Preises zu Lasten des Auftraggebers, sofern die Ware nicht zurückgegeben werden kann.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise sind grundsätzlich Nettopreise und gelten zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Bei Lieferungen und Teillieferungen, die vereinbarungsgemäss später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Preis.
2. Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, ab Niederlassung der CashSystems GmbH ausschliesslich Fracht und Verpackung, Verpackungs- und Versandkosten trägt der Auftraggeber.
3. Neben Kosten der Hauptleistung werden Kosten für Anlieferung, Aufstellung, Installation bzw. Anpassung von Hard- und Software sowie für Einweisung, Anleitung bzw. Schulung des Auftraggebers bzw. seiner Angestellten – einschliesslich An- und Abfahrt gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten dieser Leistungen werden gemäss unserer bei Lieferung gültigen Reparatur- und Servicepreisliste berechnet.
4. Die CashSystems GmbH ist berechtigt, mit von ihr zu erbringende Leistungen Dritte zu beauftragen und von diesen durchführen zu lassen.
5. CashSystems GmbH ist berechtigt, die Höhe der periodischen (wiederkehrenden) Entgelte und Gebühren sowie der Stundensätze für Services jeweils auf den Beginn eines neuen Vertragsjahres und/oder auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, Steuern, Abgaben und dergleichen, anzupassen.

§ 4 Lieferung, Lieferverzug

1. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss zu laufen. Die vereinbarten approximativen Liefer- und Erfüllungsstermine haben Gültigkeit unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt, wie Krieg, Streik, Transportschwierigkeiten und behördliche Einfuhrverbote sowie Lieferungsverzögerungen von Unterpeltern.
2. Teilleistungen und -lieferungen sind zulässig.
3. Im Falle einer anhaltenden Leistungsstörung ist die CashSystems GmbH bei Vorliegen eines sachlichen Grundes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sachliche Gründe sind insbesondere: Leistungsverhinderung durch Streik, auch bei Zulieferbetrieben, Rohstoffmangel, höhere Gewalt, Naturkatastrophen.
4. Abweichungen der gelieferten Ware und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistun-

gen des bestellten Programms erfüllen oder beinhalten. Bei Vertragsänderungen, welche die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

5. Befindet sich die CashSystems GmbH in Verzug, so ist der Auftraggeber erst nach einer angemessenen Nachfrist berechtigt, seine Rechte nach OR wahrzunehmen.

§ 5 Gefahrübergang

1. Bei Versendungskauf reisen die Sendungen auf Gefahr des Auftraggebers, auch im Falle frachtfreier Lieferung. Der Gefahrenübergang findet statt mit der Auslieferung der Ware an den Transporteur. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Auftraggeber überlassen. Bei ausdrücklichem Wunsch wird die Ware auf seine Kosten versichert.
2. Bei vereinbarter Lieferung und Montage bzw. Einbau vor Ort durch die CashSystems GmbH geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. Ablieferung an den Auftraggeber über.

§ 6 Abnahme- und Annahmeverzug

1. Während des Annahmeverzuges ist die CashSystems GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern, oder, nach unbenutztem Ablauf einer zur Annahme gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat in diesem Fall alle von CashSystems GmbH erbrachten Leistungen zu bezahlen. Überdies ist CashSystems GmbH berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz von 30% der Vertragssumme zu verlangen

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen der CashSystems GmbH sind rein netto. Das Zahlungsziel auf den Rechnungsdokumenten ist verbindlich und strikte einzuhalten. Es kann jedoch vereinbart werden, dass die Ware nur gegen Vorkasse, Barzahlung etc. zu übergeben ist.
2. Eine unbare Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag auf der Zahlstelle (Bankkonto) der CashSystems GmbH gutgeschrieben worden ist. Dies gilt insbesondere für Schecks.
3. Wechsel werden nicht angenommen.
4. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Ist die CashSystems GmbH vorleistungspflichtig und wird nach Vertragsabschluss der Zahlungsanspruch durch eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers gefährdet, so ist die CashSystems GmbH berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder sichergestellt ist.
6. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die CashSystems GmbH unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, von Verzugsbeginn an Zinsen in Höhe von 5% über den jeweiligen Diskontsatz der Schweizer Nationalbank zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
7. Der in Zahlungsverzug befindliche Auftraggeber hat die gesamten Betriebs-, Gerichts- und Vollstreckungskosten zu tragen.
8. Bei Stornierung fallen Stornokosten in Höhe von 15% des Nettopreises an, mindestens aber 100,00 CHF. Der CashSystems GmbH bleibt der Nachweis eines grösseren Schadens vorbehalten.
9. Die CashSystems GmbH ist berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsbeziehungen abzutreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Produkte Eigentum von CashSystems GmbH. Der Auftraggeber verpflichtet sich, CashSystems GmbH Änderungen seines Sitzes/Wohnsitzes sowie Änderungen des Produktestandortes unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. CashSystems GmbH kann von der Möglichkeit des Eintrages des Eigentumsvorbehaltes nach freiem Ermessen Gebrauch machen und dem Vermieter der Geschäftslokalitäten den Eigentumsvorbehalt mitteilen.
2. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum der CashSystems GmbH unentgeltlich. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, auf seine Kosten zu warten und instand zu halten und die CashSystems GmbH bei Beschädigung, Abhandenkommen etc. unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Produkte weiter zu veräußern oder zu verpfänden, solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber alle Kosten zu tragen, die zur Wiederbeschaffung der Ware erforderlich sind.

§ 9 Versicherung

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte vom Zeitpunkt ihrer Lieferung an zum Neuwert zu versichern, bis der Gesamtpreis vollständig bezahlt ist.

§ 10 Beanstandung, Gewährleistung

1. CashSystems GmbH leistet dafür Gewähr, dass die Produkte gemäss Spezifikationen in einwandfreiem Zustand geliefert werden. Die Gewährleistungsfrist wird durch die Lieferanten der CashSystems GmbH gegeben. Bei Dienstleistungen wird die CashSystems GmbH mit der Abnahme (unterschreiben des Arbeitsrapportes) von der Gewährleistung befreit.
2. Der Auftraggeber, welcher allfällige Mängel geltend machen will, hat diese innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich und detailliert anzuzeigen. Nachbesserung und Ersatzlieferung führen nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistung, außer es ist vom Hersteller anders geregelt.
3. Beim Kauf von Gebrauchtgeräten sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
4. Führt der Auftraggeber ohne vorherige Rücksprache Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durch, so hat die CashSystems GmbH nicht für die Folgen unsachgemäss durchgeführter Arbeiten einzustehen.
5. Die Gewährleistung ist grundsätzlich beschränkt auf Nachbesserung oder – nach Wahl der CashSystems GmbH auf Ersatzlieferung. Der Auftraggeber kann grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Erst wenn die Nachbesserungsarbeiten nach angemessener Frist fehlgeschlagen sind, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. Im übrigen sind sämtliche weitergehenden Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen

§ 11 Reparaturbedingungen (außerhalb der Gewährleistung)

1. Kostenvoranschläge der CashSystems GmbH stellen grundsätzlich unverbindliche Kostenangaben dar. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich gegeben und als verbindlich bezeichnet worden sind. Abweichende Individualvereinbarungen sind möglich.
2. Ist der tatsächliche Reparaturaufwand erheblich höher als die vorausgegangene Kostenangabe, so hat die CashSystems GmbH bzgl. des 20% übersteigenden Mehraufwandes das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.
3. Falls nicht ein verbindlicher Kostenvoranschlag gegeben wurde, erfolgt die Reparatur gegen Berechnung des am Tage der Auftragserteilung gültigen Kostensatzes.
4. Werden Reparaturarbeiten in den Räumen des Auftraggebers oder Dritter durchgeführt, so gehen die Kosten für An- und Abfahrt zu Lasten des Auftraggebers. Die Fahranteile können von der CashSystems GmbH in gleicher Höhe wie die Arbeitszeiten abgerechnet werden.
5. Die Kosten für Versand und Verpackung von Reparaturware trägt der Auftraggeber.

§ 12 Nicht geschuldete Leistungen

1. Folgende Leistungen sind nicht Vertragsgegenstand und von CashSystems GmbH nicht geschuldet.
2. Die Behebung von Fehlfunktionen, welche der Auftraggeber oder nicht autorisierte Dritte durch unsachgemässe Eingriffe an der Konfiguration und deren Bestandteilen oder durch eine Benutzung entgegen den Herstellerbedingungen verursachen
3. Die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch Hard- und Softwareprodukte verursacht werden, die nicht von CashSystems GmbH gewartet werden

§ 13 Verantwortung des Kunden

1. Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch der Produkte sowie für die daraus erzielten Resultate liegt ausschließlich beim Kunden. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheitsmassnahmen zum Schutze der Software sowie der gespeicherten Daten vor Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch (insbesondere Sicherheitskopien und deren zweckmäßige Aufbewahrung) und für die Bereitstellung von Ausweichlösungen.

2. Die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch Dritteinwirkung oder höhere Gewalt entstehen (Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen, etc.);
3. der Ersatz von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien

§ 14 Datenschutz und Datensicherheit

1. CashSystems GmbH ist verpflichtet, Daten und Informationen des oder über den Kunden, die als vertraulich gekennzeichnet sind, geheim zu halten, d.h. diese Daten und Informationen nur im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zu verwenden. Dem Kunden ist bekannt, dass im Geschäftsverkehr Daten zur Bearbeitung ins Ausland gegeben werden können.
2. Der Kunde ist alleiniger Inhaber allfälliger auf seinen Systemen und Speichermedien von ihm erfassten und gepflegten Daten und kann als solcher über den Zweck und Inhalt seiner Datensammlungen verfügen. Er ist selber verantwortlich für die Datensicherung und den Datenschutz gemäss den einschlägigen Datenschutzgesetzen. Ebenso ist er für den Virenschutz des Systems selber verantwortlich.

§ 15 Haftung

1. Für Ersatzansprüche für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, unerlaubte Handlung etc.), gelten folgende Maßgaben:
 - a) Die CashSystems GmbH haftet nicht für Schäden, es sei denn diese wurden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der CashSystems GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen verursacht.
 - b) Wurde der Schaden leicht fahrlässig verursacht, so haftet die CashSystems GmbH nur bei Verletzung von Kardinalpflichten, zugesicherten Eigenschaften und vergleichbaren Vertrauensstatbeständen.
 - c) Ist Haftung wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung eines einfachen Erfüllungsgehilfen der CashSystems GmbH oder wegen leicht fahrlässiger Vertragsverletzung gegeben, so ist sie der Höhe nach begrenzt auf vertragstypische vorhersehbare Schäden.
 - d) Ausgeschlossen ist die Haftung der CashSystems GmbH bzgl. mittelbarer Schäden und solcher, welche nicht vorhersehbar und dem Herrschafts- und Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind.
 - e) Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Personalkosten des Auftraggebers, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, sowie die Haftung für Hilfspersonen und Schäden aus verspäteter Lieferung wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Für den Verlust von Daten gilt folgendes:
 - a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, aktuelle Datensicherungen vorzuhalten oder diese vor Arbeitsbeginn auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.
 - b) Anderenfalls ist die Haftung der CashSystems GmbH für den Verlust von Daten auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der erforderlich gewesen wäre, wenn eine aktuelle Datensicherung vorhanden gewesen wäre. Bzgl. der Haftungsbeschränkung gilt das unter Ziff. 1. Ausgeführte.
 - c) Die CashSystems GmbH haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit fremder Softwareprodukte, deren Daten und die Kompatibilität mit der Software der CashSystems GmbH und deren Daten.

§ 16 Abtretung

1. Die Abtretung von Ansprüchen, welche dem Auftraggeber der CashSystems GmbH gegenüber zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 17 Unwirksamkeit

1. Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, so sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und des übrigen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen der CashSystems GmbH ist die Niederlassung der CashSystems GmbH, es sei denn, es wurde individualvertraglich etwas anderes vereinbart.
2. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschließlich schweizerischem Recht.
3. Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist 5726 Unterkulm.

Teufenthal, Mai 2006